



Baden-Württemberg
STAATLICHES SCHULAMT TÜBINGEN



Realschulabschlussprüfung für Schulfremde

Bescheinigung des Gymnasiums

Nach § 12(abweichend von Satz 2, Nr. 4) der Verordnung des Kultusministeriums über die Abschlussprüfung an Realschulen werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, wenn diese die Klasse 10 des Gymnasiums besuchen und ihre Versetzung gefährdet ist und sie im Falle einer Nichtversetzung ihre bisherige Schule verlassen müssten.

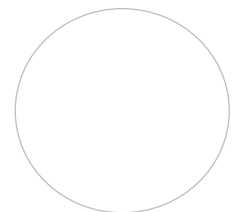
Die Schülerin / der Schüler

besucht derzeit die 10. Klasse in der nachfolgend genannten Schule:

Sie / Er kann zur Schulfremdenprüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses zugelassen werden, da die o.g. Zulassungsvoraussetzung besteht.

Ort und Datum:

Unterschrift der Schulleitung:



Dienstsiegel